

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

32. Jahrgang

Luckenwalde, 23. September 2024

Nr. 31

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Beschlüsse der 2. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 16.09.2024	2
Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung des erweiterten Geschäftsverkehrs an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten nach § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 16.09.2024	10
Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming	12

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.

Das Amtsblatt kann an der Bürgerinformation im Kreishaus des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde sowie im Internet unter der Adresse <https://www.teltow-flaeming.de/amsblaetter> eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Beschlüsse der 2. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom
16.09.2024**

Öffentlicher Teil

Vorlagennummer: 7-5406/24-LR

Der Kreistag beschließt, in den Stellenplan 2025 neue Stellen in Höhe von 5,25 VZE für Musikschullehrer*innen aufzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, dies bei der Aufstellung des Stellenplans 2025 dementsprechend zu berücksichtigen.

Der Kreistag beschließt die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von 45 Mio. Euro für den Landkreis Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 7-5394/24-I

Der Kreistag beschließt die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von 45 Mio. Euro für den Landkreis Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 7-5349/24-II

Der Kreistag beschließt:

Die überplanmäßigen Aufwendungen in der Produktgruppe 314 in Höhe von insgesamt 12.200.000,00 Euro (Ergebnisrechnung) überplanmäßigen Auszahlungen in der Produktgruppe 314 in Höhe von insgesamt 12.850.000,00 Euro (Finanzrechnung) werden genehmigt. Den überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 12.200.000,00 Euro stehen zur Deckung 10.370.000,00 Euro aus der Kostenerstattung durch das Land Brandenburg gemäß AG-SGB IX gegenüber.

Der verbleibende Betrag der überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 1.830.000,00 Euro ist über den Gesamthaushalt zu decken.

Vorlagennummer: 7-5350/24-II/1

Der Kreistag beschließt:

Die überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Produktgruppe 311 in der Kontenart 533 in Höhe von insgesamt 1.982.700 Euro (Ergebnisrechnung/Finanzrechnung) werden genehmigt.

Den überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von insgesamt 1.982.700 Euro stehen zur Deckung im Produkt 311260 Mehrerträge in Höhe von insgesamt 761.500 Euro (Ergebnisrechnung) bzw. 536.500 Euro (Finanzrechnung) gegenüber.

Der verbleibende Betrag der überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 1.221.200 Euro (Ergebnisrechnung) bzw. 1.446.200 Euro (Finanzrechnung) ist über den Teilhaushalt Dezernat II bzw. den Gesamthaushalt zu decken.

Vorlagennummer: 7-5357/24-EB/1

Der Kreistag beschließt, den Krankenkassen und ihren Verbänden wird das überarbeitete Kalkulationsmuster (Anlage 1) zur Anhörung vorgelegt. Vor dem Erlass der Rettungsdienstsatzung 2025 sind die Kostenträger oder ihre Verbände nochmals anzuhören. Die Ergebnisse der Anhörungsverfahren sind dem Kreistag mitzuteilen. Gem. § 17 Abs. 2 Satz 3 BbgRettG gilt das Kalkulationsmuster fort, bis ein neues Kalkulationsmuster abgestimmt wurde. Ein neues Kalkulationsmuster ist dem Kreistag vor Anhörung der Krankenkassen und ihren Verbänden wieder zur Beschlussfassung vorzulegen.

Vorlagennummer: 7-5333/24-EB

Der Kreistag beschließt den Abschluss des Servicevertrages über die Reinigung und Pflege sowie Reparatur von Rettungsdienstkleidung, bestehend aus Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitskleidung, für das Personal des Rettungsdienstes Teltow-Fläming und die Reinigung sonstiger Wäsche mit der Bardusch GmbH & Co. KG in Falkensee.

Vorlagennummer: 7-5360/24-KT

1. Der Kreistag beruft sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern in die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming:
2. Der Kreistag legt fest, dass eine Abberufung der sachkundigen Einwohner unter folgenden Bedingungen möglich ist:
 - a) Abberufung auf eigenen Wunsch
 - b) Abberufung aus wichtigem Grund gemäß § 41 Abs. 7 BbgKVerf

Vorlagennummer: 7-5417/24-LR

Der Kreistag benennt sechs Mitglieder des Seniorenbeirats des Landkreises Teltow-Fläming (Kreissenorenbeirat) für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Kreistags.

Vorlagennummer: 7-5362/24-KT/1

1. Der Nahverkehrsbeirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 1. je ein von den Fraktionen benanntes Mitglied
 2. je ein Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Amtes Dahme/Mark
 3. Vorsitzende/-r des Ausschusses für Wirtschaft
 4. Amtsleitung Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
 5. Sachgebietsleiter Schulverwaltung und Kultur
 6. Behinderten- und Seniorenbeauftragte/-r
 7. ein Vertreter der DGB Region Mark Brandenburg
 8. ein Vertreter der VTF mbH
 9. ein Vertreter der Herz-Reisen GmbH
 10. ein Vertreter der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH
2. Der Kreistag bestellt folgende Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode als Mitglieder für den Nahverkehrsbeirat:
 - Robert Trebus
 - Ines Seiler
 - Frank Bitterling
 - Frau Loy

Vorlagennummer: 7-5369/24-KT

Der Landkreis Teltow-Fläming entsendet folgende Mitglieder des Kreistages als Vertreter und Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam:

Ordentliches Mitglied

Danny Eichelbaum

Katrin Witt

Uwe Groschwitz

Stellvertreter

Uwe Schätzel

Helmut Barthel

Dr. Eberhard Grünert

Vorlagennummer: 7-5370/24-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming empfiehlt der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam, Frau Landrätin Kornelia Wehlan als ordentliches Mitglied in den Verwaltungsrat zu wählen.

Vorlagennummer: 7-5371/24-KT

Der Kreistag schlägt dem Verwaltungsrat der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam folgende sachkundige Einwohner zur Wahl als Mitglieder des Kuratoriums der Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportstiftung Teltow-Fläming der MBS vor:

- Felix Menzel
- Erik Stohn
- Felix Thier

Vorlagennummer: 7-5372/24-KT

Der Kreistag bestellt folgende Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming für die Dauer der Wahlperiode als Mitglieder bzw. Stellvertreter in den Polizeibeirat der Polizeidirektion West.

Ordentliches Mitglied	Stellvertreter
Dargo Porath	Martino Persky
Frank Priefert	Uwe Schüler
Michael Pfahler	Andreas von Drateln

Vorlagennummer: 7-5381/24-KT

Der Kreistag bestellt folgende Mitglieder des Kreistages für die Dauer der Wahlperiode als Mitglieder des Aufsichtsrates der SWFG mbH:

- Nadine Walbrach
- Derlev von der Heide
- Rajko Prill
- Jens Wylegalla

Vorlagennummer: 7-5382/24-KT

Der Kreistag entsendet für die Dauer der Wahlperiode folgende Mitglieder des Kreistages in den Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF):

- Adrian Hepp
- Ines Seiler
- Frank Bitterling
- Annekathrin Loy

Vorlagennummer: 7-5383/24-KT

Der Kreistag bestellt für die Dauer der Wahlperiode folgende Mitglieder des Kreistages in den Aufsichtsrat der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH (FGS):

- Marcel Lietsch
- Sanda Gesche
- Uwe Groschwitz
- Dr. Rüdiger Prasse

Vorlagennummer: 7-5384/24-KT

Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode folgende Vertretungspersonen und Stellvertreter für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming:

Ordentliches Mitglied

Thomas Berger
Ines Seiler
Edgar Leisten
Jens Wylegalla

Stellvertreter

Andreas Muschinsky
Claire-Luise Heydick
Hans-Stefan Edler

Vorlagennummer: 7-5385/24-KT

Der Kreistag bestellt folgende sechs Mitglieder des Kreistages und drei Mitglieder der Kreisverwaltung sowie deren Stellvertreter als Vertreter für die Verbandsversammlung des SBAZV:

Mitglied

Felix Menzel
Robert Trebus
Frank Priefert
Andreas von Drateln
Olaf Manthey
Felix Thier
Dietlind Biesterfeld
Marc Reinhardt
Diane Steinmetz

Stellvertreter

Roy Riedel
Jörg Niendorf
Uwe Schüler
Daniel Freiherr von Lützow
Dr. Rüdiger Prasse
Imke Rüder
Marcel Karras
Uranchimeg Bayarsaikhan

Vorlagennummer: 7-5399/24-KT

Der Kreistag bestellt Martino Persky als Mitglied für den Beirat der Evangelischen Krankenhaus Ludwigsfelde-Teltow gGmbH.

Vorlagenummer: 7-5412/24-KT

1. Der Kreistag bestellt Juliane Stärke für die Dauer der Wahlzeit als stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss.
2. Der Kreistag bestellt Dr. Oliver Kadecki für die Dauer der Wahlzeit als stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss.
3. Der Kreistag bestellt Olaf Manthey für die Dauer der Wahlzeit als stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss.
4. Der Kreistag bestellt Bernd Marquard für die Dauer der Wahlzeit als stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss.
5. Der Kreistag bestellt Dr. Rüdiger Prasse für die Dauer der Wahlzeit als stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss.

Vorlagenummer: 6-5296/24-II

Der Kreistag beschließt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming.

Vorlagenummer: 7-5374/24-KT

Der Kreistag wählt 14 stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming.

Ordentliches Mitglied

Nadine Walbrach

Roy Riedel

Ria von Schrötter

Odette Brosig

Andreas von Drateln

Michael Pfahler

Jens Wylegalla

Annekathrin Loy

Stellvertretung

Jana Schimke

Felix Menzel

Claire-Luise Heydick

Katrin Witt

Edgar Leisten

Lion Edler

Maritta Böttcher

Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe:

- Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Süd e. V.
- DRK-Kreisverband Fläming-Spreewald e. V.
- Trebbiner Kinder- und Jugendheim e. V.
- Kreissportbund Teltow-Fläming e. V.
- Leben(s)zeit mbH
- Märkisches Kinderdorf e. V.

Vorlagennummer: 7-5391/24-KT

Einwendungen gegen die Kommunalwahl liegen nicht vor. Die Kommunalwahl vom 9. Juni 2024 ist gültig.

Vorlagennummer: 7-5375/24-KT

Der Kreistag beschließt das Anforderungsprofil mit den Aufgaben lt. Stellenbeschreibung und allen erforderlichen und wünschenswerten Qualitätsanforderungen der Stelle „Prüfer*in Technik/Haushalt“ (14.09) im Rechnungsprüfungsamt. Die Landrätin wird beauftragt, die zu besetzende Stelle „Prüfer*in Technik/Haushalt“ im Rechnungsprüfungsamt im Rahmen des Stellenplanes und nach dem festgelegten Anforderungsprofil auszuschreiben.

Vorlagennummer: 7-5361/24-IV/1

Der Kreistag beschließt, das Planfeststellungsverfahren zur Errichtung eines Radweges an der L 795 Thyrow–Siethen (2. Bauabschnitt) abzubrechen. Der Antrag auf Planfeststellung wird zurückgezogen und das laufende Planfeststellungsverfahren damit beendet.

Vorlagennummer: 7-5407/24-I

Der Landkreis Teltow-Fläming beauftragt die Firma scitech it solutions GmbH in Hennigsdorf zur Lieferung von Servertechnik, Switches, Lizenzen sowie Dienstleistung zur Installation.

Vorlagennummer: 7-5410/24-I

Der Kreistag beschließt die Winterdienstarbeiten auf Kreisstraßen für den Zeitraum 01.11.2024–31.03.2027 in 7 Losen an folgende Unternehmen zu vergeben:

- Los 1: RUWE GmbH in 13053 Berlin
- Los 2: Ranft – Garten- und Landschaft in 04916 Herzberg
- Los 3: Ranft – Garten- und Landschaft in 04916 Herzberg
- Los 4: Forst- u. Landschaftspflege Klaus Krieg in 14943 Luckenwalde
- Los 5: Forst- u. Landschaftspflege Klaus Krieg in 14943 Luckenwalde
- Los 6: Winterdienst-Gesellschaft Süd-Ost mbH u. Co. KG in 12057 Berlin
- Los 7: Winterdienst-Gesellschaft Süd-Ost mbH u. Co. KG in 12057 Berlin

Vorlagennummer: 6-5291/24-I

Der Kreistag beschließt eine einmalige finanzielle Beteiligung an der Errichtung von Schulcontainern an der Gesamtschule Ludwigsfelde bis zu einem Höchstbetrag von 750.000 Euro.

Vorlagennummer: 6-5328/24-III

Der Kreistag beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreis Teltow-Fläming zur Regelung des erweiterten Geschäftsverkehrs an Sonn und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten nach § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG).

Vorlagennummer: 7-5389/24-IV

Der Kreistag beschließt, die Mitgliedschaft des Landkreises Teltow-Fläming im Verein für Arbeitsförderung und berufliche Bildung e. V. zu beenden.

Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung des erweiterten Geschäftsverkehrs an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten nach § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 16.09.2024

Auf Grundlage des:

- § 26 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz (OBG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl./24, [Nr. 9], S. 19)
- § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl./06, [Nr. 15], S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GvBl.I/17, [Nr. 8])
- § 1 Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten im Land Brandenburg (Brandenburgische Ladenschluss-Ausnahmereordnung – BbgLSchIAV) vom 16. April 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 23])

erlässt die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages vom 16.09.2024 für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming folgende Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung des erweiterten Geschäftsverkehrs an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten nach § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

§1

Sonderöffnungszeiten

Verkaufsstellen, der in der Anlage zur BbgLSchLAV aufgeführten Orte, Orts- und Gemeindeteile des Landkreises Teltow-Fläming dürfen die in § 5 Abs. 4 S. 2 BbgLÖG aufgeführten Waren an allen Sonn- und Feiertagen von 11:00 bis 19:00 Uhr im Zeitraum vom 15. März bis 31. Oktober verkaufen.

§2

Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmern sind die Beschäftigungszeiten gemäß § 10 BbgLÖG zu beachten.

§3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung des erweiterten Geschäftsverkehrs an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungsorten nach § 5 Abs. 2 S. 3 des BbgLÖG vom 9. März 2007 außer Kraft.

Luckenwalde, 17.09.2024

Wehlan

Landrätin

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming

Präambel

Aufgrund

- der §§ 69, 70, 71 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2022 I 2824; 2023 I Nr. 19,
- der §§ 126 ff des Gesetzes zum Schutz und zur Förderung junger Menschen vom 25.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 34])

hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1

Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt ist eine zweigliedrige Behörde. Es besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§2

Zuständigkeit des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming zuständig.
- (2) In Geschäften der laufenden Verwaltung handelt das Jugendamt im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und des Kreistages.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes geführt.

§3

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist vorwiegend eine sozialpädagogische Fachbehörde,
 - die junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und Benachteiligung vermeiden oder abbauen soll,
 - die Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen soll,
 - die Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll und
 - die dazu beiträgt, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihren Familien zu erhalten oder zu schaffen.
- (2) Das Jugendamt soll mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und deren Familien auswirkt, zusammenarbeiten.

- (3) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§4

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss.
- (2) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des § 44 der Brandenburgischen Kommunalverfassung entsprechend, sofern das SGB VIII und das jeweils gültige Ausführungsgesetz des Landes Brandenburg dazu nichts anderes regeln.
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.
- (4) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sowie Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.
- (5) Bei den Wahlvorschlägen und der Wahl soll ein paritätisches Geschlechterverhältnis angestrebt werden.
- (6) Die Landrätin oder der Landrat oder eine von ihnen bestellte Vertretung aus der Verwaltung des Landkreises ist stimmberechtigtes Mitglied.
- (7) Die bzw. der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.
- (8) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Entspricht im Falle des Satzes 3 die Zusammensetzung der gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewählten Mitglieder nicht mehr den Verhältnissen der Stärke der Fraktionen des Kreistages, so bestimmt sich das Vorschlagsrecht nach § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- (9) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
 - b) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises,

- c) die mit Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen beauftragte Person, wenn eine solche bestellt ist, sonst eine Person aus dem Kreis der Beauftragten der kreisangehörigen Gemeinden oder Ämter
- d) die Person, die mit den Belangen behinderter Menschen befasst ist.

In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:

1. das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Jugendamt seinen Sitz hat, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
2. die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle,
3. das staatliche Schulamt,
4. das Gesundheitsamt,
5. die Polizeibehörde,
6. die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Gemeinde, die muslimische Gemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes vertreten sind; zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes vertretende weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
7. der Kreissportbund,
8. der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
9. der Kreisrat der Eltern,
10. der Kreisrat der Lehrkräfte,
11. der Kreiskitaelternbeirat der Kindertagesbetreuung,
12. die selbstorganisierten Zusammenschlüsse,
13. die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und
14. der Kreis- oder Stadtjugendring, in dem sich im Zuständigkeitsbereich tätige Jugendverbände, Vereine und Organisationen der Jugendarbeit zusammengeschlossen haben.

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Abs. 8 ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

Mindestens zwei der beratenden Mitglieder sollen junge Menschen sein.

- (10) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen und soll junge Menschen an den Beratungen beteiligen, die von der Entscheidung betroffen sein werden. Das gilt auch für Beratungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

§5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der vom Kreistag erlassenen Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe Anträge zu stellen
- (4) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leitung des Jugendamtes gehört werden.
- (5) Dem Jugendhilfeausschuss obliegen weiterhin
1. die Übertragung von Aufgaben nach den §§ 42, 43, 50 bis 52a Abs. 2 und Abs. 4 SGB VIII auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 Abs. 1 SGB VIII,
 2. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 16 AGKJHG und unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesbehörden,
 3. die Zustimmung zum Haushalt für den Bereich der Jugendhilfe und zum Jugendförderplan für die Bereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß § 24 AGKJHG,
 4. die Zustimmung für die Aufnahme von erzieherisch befähigten und in der Jugenderziehung erfahrenen Personen in die Vorschlagsliste der Jugendschöffen gemäß der Allgemeinen Verfügung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und
 5. der Erlass von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes

§6

Unterausschüsse, Arbeitsgruppe

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.
- (2) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere Unterausschüsse gebildet werden.
- (3) An der Jugendhilfeplanung nach § 80 Aches Buch Sozialgesetzbuch sind die davon betroffenen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich von Anfang an zu beteiligen.
- (4) Alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe des Landkreises haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung in Arbeitsgruppen, die zum Zweck der Jugendhilfeplanung gebildet werden.

(5) Kommunale Träger werden gleichermaßen beteiligt.

§7
Verfahren

Für das Verfahren im Jugendhilfeausschuss und seiner Unterausschüsse beschließt der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung.

§8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung für das Jugendamt vom 16.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 38 vom 19.12.2019) tritt am gleichen Tage außer Kraft.
- (3) Der bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Jugendhilfeausschuss bleibt in seiner bisherigen Zusammensetzung bis zur Neuwahl des Kreistages bestehen.

Luckenwalde, 16.09.2024

Wehlan
Landrätin